



## **1. Name , Sitz und Zweck**

- Art 1 Unter dem Namen "Drikung Kagyu Dorje Ling" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Kreuzlingen TG.
- Art 2 Der Verein bezweckt die Unterhaltung und Betrieb des Drikung Kagyu Dorje Ling Centers in Kreuzlingen mit dem Ziel, Kurse, Veranstaltungen und Belehrungen für die Vereinsmitglieder und Eingeladenen durchzuführen. Im Zentrum steht die Förderung und Pflege buddhistischen Geistes- und Gedankengutes der Drikung Kagyu Linie. Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation.

## **2. Mitgliedschaft, Finanzierung**

- Art 3 Jede natürliche und juristische Person unabhängig von der Konfession, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- Art 4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und durch einbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- Art 5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art 6 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid durch die Generalversammlung zu treffen ist.
- Art 7 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:  
a) Mitgliederbeiträgen;  
b) Spenden, Legaten, Geschenken und besonderen Zuwendungen;  
c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursen oder Belehrungen.
- Art 8 Die Hauptausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:  
a) Mietkosten für Räumlichkeiten des "Drikung Kagyu Dorje Ling Center" mit Unterkunftsmöglichkeiten für Lehrer und anderer Gäste;  
b) Minimales Salär für die Betreuungsarbeit für den Center-Betreuer.  
c) Essen, Versicherungen, Telefon, Strom, Kurse, etc. für den Center-Betreuer.

## **3. Organe**

- Art 9 Die Organe des Vereins sind:  
a) Center-Betreuer  
b) die Generalversammlung  
c) der Vorstand  
d) die Kontrollstelle.



- Art 10 Generalversammlung**  
Die einmal jährlich abzuhaltende Generalversammlung hat als oberstes Organ nachfolgende Geschäfte zu erledigen:
- Genehmigung des Jahresberichtes der Center-Betreuung und der Präsidentin / des Präsidenten
  - Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisionsbericht
  - Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten;
  - Wahl der externen Kontrollstelle;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- Art 11** Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nur durchgeführt:
- auf Begehren von zwei Fünftel der Mitglieder;
  - auf Beschluss des Vorstandes oder der Center-Betreuung.
- Art 12** Die Mitglieder sind zur Generalversammlung mindestens 21 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
- Art 13** Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über sie darf an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden.
- Art 14** Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, auch die Stimmenzähler haben Stimmrecht.
- Art 15** Eine Statutenänderung kann jederzeit durch den Vorstand vorgenommen werden, ausdrücklich nur im positiven Interesse des Vereins und dessen Mitglieder. Jede Änderung muss den Mitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Anträge auf Änderung der Statuten von Seiten der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- Art 16** Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vize-Präsidentin / dem Vize-Präsidenten, der Sekretärin / dem Sekretär, der Kassiererin / dem Kassier, der Center-Betreuung.  
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Center-Betreuung, beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- Art 17** Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art 18** Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sind die Leiter / innen der Arbeitsgruppen Nicht-Vorstandsmitglieder, können diese auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- Art 19** Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin / der Präsident, Centrums-Betreuung und die Kassiererin / Kassier Einzel die anderen Vorstandsmitglieder zu Zweien.



**Art 20 Center-Betreuung**

Die Center-Betreuung untersteht bei ihren Entscheidungen zum Programm oder Aktivitäten jeglicher Art, ausdrücklich nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand.  
Die Amts-Dauer ist daher zeitlich nicht begrenzt.

**Art 21 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Mitglieder ausserhalb des Vorstandes. Diese kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

#### **4. Auflösung des Vereins**

**Art 22** Ohne die Zustimmung folgender 2 Personen kann der Verein Drikung Kagyu Dorje Ling und das Drikung Kagyu Center nicht aufgelöst werden:  
H.H. Chetsang Rinpoche , Lama Kunsang Rinpoche

Kreuzlingen, im August 2013

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Sekretärin / der Sekretär